

Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

Die Mitbestimmung in der katholischen Diskussion

Die gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen um die Ausweitung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer im betrieblichen Bereich haben in den letzten Monaten stärker als früher auf den katholischen Raum übergreifen. Zwar sind katholische Organisationen schon vor Jahren mit Stellungnahmen für eine Weiterentwicklung des Mitbestimmungsrechtes in der Bundesrepublik an die Öffentlichkeit getreten. Dabei sind sie selbstverständlich in die Diskussion mit anderen gesellschaftlichen Gruppen über die Frage geraten, wie sich etwa ihre Überlegungen auf die Funktionsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft, auf gewerkschaftspolitische Machtkonstellationen, nicht zuletzt auf verfassungs- und arbeitsrechtliche Bestimmungen auswirken werden. Doch tritt in den letzten Monaten immer stärker das Problem der finalen Ausrichtung in den Vordergrund, ein Aspekt also, der bei anderen Gruppen weniger diskutiert wird.

Diese grundsätzliche Betrachtungsweise ist dadurch aufgelöst worden, daß innerhalb des Katholizismus die Meinungen über Notwendigkeit, Ausmaß und Folgen einer Neuordnung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern stark differieren. So verlagert sich die Auseinandersetzung zusehends auf zugrundeliegende sozialetische Ansatzpunkte und Zielsetzungen. Diese Tatsache beweist, daß die gesellschaftspolitische Entwicklung fortgeschritten ist und die Träger der sozialen Aktion auch im katholischen Raum zu Lösungen drängen, die über das hinausgehen, was in der katholischen Soziallehre dazu bisher an klaren Aussagen erarbeitet worden ist.

Zur Terminologie

Zum Verständnis der verwandten Terminologie seien zunächst einige begriffliche Unterscheidungen angebracht.

Die Mitbestimmungsgesetze geben den Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Beteiligungsrechte, die nach Art, Umfang und Grad abgestuft sind. Es gibt eine Mitbestimmung in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen. Für die Betriebe der privaten Wirtschaft gilt das Betriebsverfassungsgesetz vom Oktober 1952. Die Rechte werden durch die Arbeitnehmer in der Betriebsversammlung oder durch von ihnen zu bildende Organe ausgeübt. Im Betrieb ist das im wesentlichen der Betriebsrat; Wirtschaftsausschuß und Jugendvertretung zählen gleichfalls dazu. Bei großen Kapitalgesellschaften gibt das Betriebsverfassungsgesetz den Arbeitnehmern darüber hinaus das Recht, ein Drittel der Aufsichtsratssitze zu besetzen.

Handelt es sich um ein Unternehmen, das dem sog. Mitbestimmungsgesetz für Großunternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom Mai 1950 unterliegt, dann tritt an die Stelle des Aufsichtsratsdrittels die Parität mit den Anteilseignern. Außerdem wird in diesen Unternehmen ein Arbeitsdirektor in den Vorstand berufen, der nicht gegen die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat bestellt werden kann.

Es gibt also Bestimmungsrechte im Betriebsbereich und solche auf der Ebene des Unternehmens. Für beide Formen ist der Ausdruck „Betriebliche Mitbestimmung“ üblich geworden. Darunter wird gewöhnlich auch die dem

Betriebsverfassungsgesetz angenäherte, jedoch auf die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung zugeschnittene Mitbestimmung gezählt, die im September 1955 erstmals mit dem Personalvertretungsgesetz geregelt wurde. Von der „Überbetrieblichen Mitbestimmung“ spricht man, wenn die Frage eines Bundeswirtschafts- und Sozialrates oder die paritätische Besetzung der Handwerks- und Handelskammern zur Debatte steht.

Mitbestimmung im vollen Sinn des Wortes steht dem Betriebsrat in den meisten personellen und sozialen Angelegenheiten zu. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestimmen auch über wirtschaftliche Angelegenheiten. Sonst gibt es in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen Mitwirkungsmöglichkeiten der betrieblichen Organe in Form von Informations-, Beratungs- und Anhörungsrechten. Eine „qualifizierte“ Mitbestimmung ist dann gegeben, wenn die Arbeitnehmervertreter im Rahmen der Betriebsverfassung ein Vetorecht haben oder im Aufsichtsrat infolge der Parität der Stimmen in allen Angelegenheiten entscheidend mitbestimmen können.

Die Stellung der KAB...

Mit offiziellen Stellungnahmen sind bisher nur die Katholische Arbeiterbewegung Westdeutschlands (KAB), das Katholische Werkvolk München und der Bund Katholischer Unternehmer (BKU) zur Mitbestimmungsproblematik hervorgetreten. In anderen katholischen Verbänden — etwa der deutschen Kolpingsfamilie oder dem KKV (Verband der Katholiken in Verwaltung und Wirtschaft) werden die anstehenden Fragen selbstverständlich intensiv behandelt. Sie haben aber bislang noch keinen Niederschlag in offiziellen Erklärungen gefunden. Inzwischen hat der Generalpräses der deutschen Kolpingsfamilie, Msgr. Heinrich Fischer, angekündigt, daß die deutsche Kolpingsfamilie bei ihrem 1. Betriebsräte-Kongreß am 29. und 30. April 1966 eine „Teilaussage“, wenn auch nicht eine Stellungnahme des Gesamtverbandes veröffentlichen werde. Auch wird die KAB in Kürze Vorschläge zur Verbesserung des Betriebsverfassungsgesetzes vorlegen.

Bei keiner der genannten Organisationen hat sich die Meinung bereits so verfestigt, daß die Problematik als erledigt betrachtet würde. Es ist vielmehr eine wachsende Bereitschaft vorhanden, sich in wissenschaftlichen Gesprächen oder in Arbeitskreisen zum Meinungsaustausch mit den Experten anderer Verbände, mit Sozialetikern und Sozialwissenschaftlern zu treffen. Übereinstimmung besteht darüber, daß die Problematik wegen ihrer zentralen und zukunfts-gestaltenden Bedeutung der „Entmythologisierung“ und sachlichen Beratung und eines umsichtigen Vorgehens bedarf.

Die KAB hat sich im März 1964 in einer „Gesellschaftspolitischen Grundsatzklärung“ dafür ausgesprochen, die geltenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten weiter auszugestalten. Das entspreche der Würde des arbeitenden Menschen, seinem Recht auf persönliche Entfaltung, Selbstbestimmung und Freiheit. Eine solche Weiterentwicklung sei wegen der ordnungspolitischen Bedeutung der Arbeit in der heutigen Arbeitnehmergesellschaft notwendig und zugleich Voraussetzung für die betriebliche Partnerschaft. Dieser sozialetische Ansatz — oft als nichtssagend empfundene Phrase schnell über-

hört — bietet der KAB das Fundament für ihr Ziel: zwischen Arbeit und Kapital zu einer Arbeitsgemeinschaft zu kommen, damit konsolidierende Elemente in das Wirtschafts- und Gesellschaftsgefüge einzubauen und der Arbeit so einen neuen Sinn zu geben. Die Anerkennung des „Ordnungselementes Arbeit“ soll eine Unternehmensverfassung in die Wege leiten, „in der Arbeit und Kapital in einem rechtlich verankerten Gesellschaftsverhältnis gleichberechtigt zusammenwirken“ (Gesellschaftspolitische Grundsatzserklärung des KAB, Köln, Wilhelm-Letterhaus-Straße 26, S. 8).

...und des Werkvolkes

Mit diesen Forderungen hat die KAB die seit dem Bochumer Katholikentag 1949 mehr in den Bereich der wissenschaftlichen Erörterung geratenen Überlegungen um das Mitbestimmungsrecht wieder zum aktuellen Anliegen gemacht und eine fruchtbare Unruhe ausgelöst. Andere katholische Verbände fühlten sich zur Meinungsäußerung provoziert. Im Oktober 1964 setzte das Süddeutsche Werkvolk in seiner „Grundsatzserklärung“ ähnliche Akzente. Dem Werkvolk geht es zunächst um die Stärkung der Person des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz. Gegengewichte im fortschreitenden Gesellschaftsprozeß seien zu entwickeln, wie sie Papst Johannes empfohlen habe, wenn er die „aktive Teilnahme“ des Arbeitnehmers am Leben des ihn beschäftigenden Unternehmens fordere (*Mater et magistra* 91) und ihn „als verantwortlichen Teilhaber der vollbrachten Leistungen“ (*Pacem in terris* 61) ansehe. (Die Grundsatzserklärung des Werkvolks wurde am 3./4. Oktober 1964 vom Werkvolk verabschiedet und mit einem Kommentar von Rektor Alfred Berchtold veröffentlicht: Herausgeber: Werkvolk, Süddeutscher Verband katholischer Arbeitnehmer, 8 München 15, Pettenkofenstr. 8.)

Beide Verbände machen das eine deutlich: Die Mitbestimmungsidee und das Verlangen nach Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer haben die gleiche sozialethische Wurzel. Denn die christlich verstandene Position des Arbeitnehmers begründet die Anerkennung seiner personalen Tätigkeit im Wirtschaftsvollzug und damit auch seine Beteiligung am erarbeiteten Vermögenszuwachs über den Lohn hinaus. Es geht in beiden Fällen also nicht allein um einen gesellschaftspolitischen Ausgleich, sondern um das Recht, das aus der Arbeit folgt. Dabei legt das Werkvolk — im Anschluß an *Mater et magistra* 77 — besonderen Wert auf das Miteigentum des Arbeitnehmers am Unternehmen, während die KAB die Beteiligung des Arbeitnehmers am volkswirtschaftlichen Erwerbsvermögen breiter gestreut sehen möchte. Beide Faktoren werden also als Bedingungen zur Integration der Arbeitnehmerschaft in den Wirtschaftsprozess angesehen. Die in manchen Kreisen der CDU und der Arbeitnehmerschaft verbreitete Meinung, die Politik der Eigentumsstreuung und die Ausweitung der Mitbestimmung seien sich ausschließende Alternativen und das letztere lasse sich nur über größere Vermögensanteile rechtfertigen, findet bei diesen Verbänden keine Stütze.

Nicht in erster Linie institutionell

Im Betrieb geht es dem Werkvolk „nicht in erster Linie um ein institutionelles Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates, sondern um ein persönliches Mitsprache- und Mitwirkungsrecht“ des einzelnen Arbeitnehmers (Grundsatzserklärung des Werkvolkes, Nr. 6). Dahinter steckt

die nicht unberechtigte Skepsis gegenüber wirtschaftsdemokratischen Auffassungen, die die christlichsoziale Mitbestimmungsidee gefährden könnten. Der Arbeitnehmer soll aus seiner Passivität und Fremdbestimmtheit herausgeholt werden. „Wer produktive Arbeit tut“, muß auch „in der Lage sein, den Gang der Dinge mitzubestimmen, um durch seine Arbeit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit“ zu gelangen (*Mater et magistra* 82). Die KAB weist darauf hin, daß damit der institutionellen Mitbestimmung keineswegs der Boden entzogen werde. Organhandeln kann schon deshalb nicht im Gegensatz zum personalen Mitverantworten am Arbeitsplatz stehen, weil diese nicht mit der einheitlichen Leitungsgarantie des Betriebes kollidieren darf. So wird auch das institutionelle Handeln des Betriebsrates der Integration und dem personalen Akzent der Mitbestimmung zugute kommen. Was den neuralgischen Punkt der wirtschaftlichen Mitbestimmung anbetrifft, so ist das Werkvolk darauf bedacht, das Eigentumsrecht nicht zu verletzen. Auch der Eigentümer gehöre als Unternehmer zum Faktor „Arbeit“. Gerechterweise müsse daher im Einzelunternehmen die letzte Entscheidung bei dem liegen, der den Faktor „Kapital“ stellt, als „erster Arbeiter“ tätig ist und zugleich die volle zivil- und strafrechtliche Haftung trägt. Anders bei den Kapitalgesellschaften. Den Anteilseignern komme das Privileg der Haftbeschränkung zugute. Wo sich Verfügungsmacht und Haftung ihrem Umfang nach jedoch nicht decken, müsse das aus der gleichberechtigten Zusammenarbeit erfließende Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung voll zur Geltung kommen.

Auch die KAB vertritt diesen Gedankengang. Sie geht jedoch noch weiter. Sie tritt für die Ausweitung der Montanmitbestimmung auf alle Großunternehmen ein. In einer Kontroverse mit Kardinal Frings, der in dieser Forderung eine Verletzung des Eigentumsrechts erblickte, hat sich klargestellt, daß „der Eigentumsvorbehalt dort selbstverständlich zum Zuge komme, wo die Eigentümer-Unternehmer-Funktion in vollem Umfang vorhanden ist“.

Die paritätische Mitbestimmung und der DGB

KAB und Werkvolk sind sich bewußt, daß die Mitbestimmung verfälscht werden kann. Gegenüber dem DGB treten sie für die „Souveränität“ der Belegschaft ein, die allein entscheiden soll, durch wen sie in den Mitbestimmungsorganen vertreten sein will. In dieser Frage sind die katholischen Arbeiterorganisationen demokratischer als der DGB und vermeiden damit die Gefahr einer syndikalistischen Selbstherrlichkeit der Gewerkschaften. Solche wichtigen Unterschiede zeigen sich ferner am sozialethischen Ausgangspunkt, an der eindeutigen Anerkennung des Eigentumsrechtes, an der vollen Bejahung der einheitlichen Autorität im Betrieb und am Bekenntnis zur Partnerschaftsidee gegenüber einer egalitären Demokratisierung unserer Wirtschaftsordnung. Der DGB geht seinerseits viel weiter, wenn er im Grundsatzprogramm von 1963 zur Kontrolle der wirtschaftlichen Macht und als Weg zur Wirtschaftsdemokratie „die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer ... bei allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Entscheidungen ... in privaten, öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen“ fordert (Grundsatzprogramm des deutschen Gewerkschaftsbundes vom 23. 11. 63, Wirtschaftspolitische Grundsätze III, 6). Es muß hinzugefügt werden, daß KAB und Werkvolk deswegen keineswegs die Funk-

tion der Gewerkschaften schmälern oder gar verneinen wollen. Diese sollen sogar als Sprecher und Koalitionen den Arbeitnehmern helfen, in ihre Aufgaben hineinzuwachsen und sich die erforderliche Bildung anzueignen. Sie sollen sich jedoch nicht gegen die Interessen der Arbeitnehmer eine unkontrollierbare und unanfechtbare quasi-öffentlich-rechtliche Position verschaffen.

Die Vorstellungen des BKU

Der „Bund Katholischer Unternehmer“ hat sich „aus praktischen und grundsätzlichen Erwägungen“ gegen die Auffassungen der KAB und des Werkvolks ausgesprochen, soweit diese für die Ausweitung der paritätischen wirtschaftlichen Mitbestimmung eintreten. In Stellungnahmen führender Vertreter und bei seiner Jahresversammlung 1965 in Bad Neuenahr ist allerdings betont worden, daß es der BKU entschieden ablehnt, als Gegner der Mitbestimmung hingestellt zu werden. Er sei sogar — wie der Vorsitzende Falke in einer Veröffentlichung am 22. 1. 66 feststellt — entschiedener Befürworter „im Hinblick auf die vielen Dimensionen dieses schillernden Begriffs“. Das sozialetische Anliegen, dem Recht auf Arbeit zu entsprechen, die Fremdbestimmung zu beseitigen und die Menschenwürde des Arbeitnehmers zu achten, wird vom BKU unterstützt. Die Forderung lasse sich durch eine Verbesserung des Betriebsverfassungsgesetzes hinreichend erfüllen. Allerdings müßte vielfach noch erst die Bereitschaft der Arbeitnehmer geweckt werden, in den Organen der sozialen und personellen Mitbestimmung mitzuarbeiten. In einem vom BKU vervielfältigten Vortrag vertritt Dr. Rolf Kasteleiner die Auffassung: „Das bedeutet ... die Verwirklichung der betrieblichen Partnerschaft und die sachgerechte Beteiligung der Mitarbeiter an den unternehmerischen Entscheidungen im Rahmen ihrer betrieblichen Funktionen und Möglichkeiten. Es geht darum, den Menschen im Betrieb aus seiner vielfach noch objekthaften Stellung herauszuführen und ihn zum Subjekt, zum Mitgestalter und Mitverantwortlichen im Rahmen seines Kompetenzbereiches werden zu lassen. Wir wissen, wie weit wir von der Realisierung dieser so verstandenen Partnerschaft in den Betrieben noch entfernt sind, nicht zuletzt oftmals durch unternehmerische Abstinenz und auf Grund eines vielfach noch herrschenden, gar zu oft sozialromantisch verbrämten Betriebsfeudalismus“ (Dr. Rolf Kasteleiner, Vortrag „Mitbestimmung in der Wirtschaft“, vom BKU vervielfältigt, S. 23).

Die wirtschaftliche paritätische Mitbestimmung wird dagegen abgelehnt. Sie bringe dem Arbeitnehmer keinen Zuwachs an Mitbestimmung und sei für seine Stellung im Betrieb ungeeignet. Sie gebe betriebsfremden Funktionären Machtpositionen und sei überdies ein Eingriff in das Eigentumsrecht. Gerade das letztere Argument hat auf der Jahresversammlung in Bad Neuenahr eine Rolle gespielt. Es kam die Sorge zum Ausdruck, die wirtschaftliche Mitbestimmung könne die bislang verteidigte Unantastbarkeit des Eigentums verwässern, die Unabhängigkeit und Freiheit der Vertragspartner einschränken und damit die wirtschaftlich und gesellschaftlich wichtige Position des Unternehmers im Kern zerstören.

Mit dieser Befürchtung steht der BKU nicht allein. So hält auch die „Christlich-Soziale Kollegenschaft“ „die totale, d. h. paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Leitung der Unternehmen“ für ein im

Sinne der katholischen Soziallehre unvertretbares Element. Die in den jüngsten Diskussionen für die paritätische Mitbestimmung vorgebrachten Argumente seien bereits von Pius XII. zurückgewiesen worden (Gesellschaftspolitische Kommentare, 13. Jhg., Nr. 1, vom 1. 1. 1966, S. 1 f.). Und der Vorsitzende des Werkvolks der Diözese Rottenburg, Erwin Häussler, meint: „Man kann nun einmal eine Zigarre nicht von beiden Seiten rauchen wollen. Das gleiche Bestimmungsrecht kann nicht zugleich vom Arbeitnehmer-Aktionär selbst und dann in seinem Auftrag noch ein zweites Mal von seinem Funktionär ausgeübt werden“ („Deutsches Monatsblatt“, Januar 1966, S. 12).

Das Engagement der Sozialwissenschaftler

Die Auseinandersetzung hat sich infolgedessen immer mehr auf das Kernproblem der sozialetischen Zulässigkeit der wirtschaftlichen Mitbestimmung zugespitzt, wobei der Unterschied zwischen dem Recht auf paritätische wirtschaftliche Mitbestimmung in den Kapitalgesellschaften und der wirtschaftlichen Mitbestimmung in den Einzelunternehmen, wie Personalgesellschaften, vorläufig zurücktritt. Da unter diesem Aspekt die Klärung entscheidend von der Interpretation der päpstlichen Äußerungen seit Pius XI. sowie den jüngsten Aussagen des Konzils abhängt, erklärt sich das eifrige Engagement wissenschaftlicher Vertreter der katholischen Soziallehre in diesen Fragen — im Unterschied zu anderen, nicht weniger wichtigen Problemen unserer Sozialordnung.

Die Befürworter der wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer, zu denen insbesondere O. von Nell-Breuning SJ und H. J. Wallraff SJ und nach seinen letzten Veröffentlichungen wohl auch der verstorbene Dominikaner E. Welty zu zählen sind, weisen auf die Entwicklung in den Aussagen der letzten Päpste hin, die dem Recht des arbeitenden Menschen in der Wirtschaft eine wachsende Bedeutung zugesprochen haben. Um die Fremdbestimmtheit und den Objektcharakter unselbständiger Arbeit zu überwinden, sei es erforderlich, daß diese die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung sowohl im Betrieb als auch überbetrieblich in der Volkswirtschaft mitgestalten könne. Das Kapital, das die Arbeit in Dienst stellt, nehme damit jedoch noch immer eine Herrschaftsfunktion über Menschen in Anspruch, ein Recht, das dem Eigentum wesensgemäß nicht zukomme. Wenn Pius XII. erklärt habe, daß weder die Natur des Betriebes noch die Natur des Lohnarbeitsvertrages „von sich aus notwendig“ ein Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung nach sich ziehe, dann sei damit das Recht der Arbeitnehmer nicht eingeschränkt, eine notwendige Position im Unternehmen zu fordern, die der gleichwertigen und gleichberechtigten Zusammenarbeit von Kapital und Arbeit entspricht (Utz-Groner Nr. 3266). Eine solche Anerkennung schließe auch die Mitentscheidung über wirtschaftliche Fragen ein. So vertritt O. v. Nell-Breuning die „Lehre, das Eigentumsrecht berechtige den Eigentümer zu denjenigen Verfügungen über sein Eigentum, die er allein, ohne fremde Hilfe, ausführen kann; bedarf er dazu fremder Hilfe, so verleiht sein Eigentumsrecht ihm keinerlei Rechtsanspruch darauf, daß andere Menschen sich seiner Befehlsgewalt unterwerfen, vielmehr muß er mit ihnen die Bedingungen aushandeln; diese aber sind befugt, ihre Mitwirkung davon abhängig zu machen, daß ihnen ein vollkommen gleichberechtigtes Bestimmungsrecht eingeräumt wird. Auch der Gesetzgeber ist befugt,

eine solche Mitbestimmung allgemein anzuordnen“ („Echo der Zeit“, 1. 8. 65).

Was sagt das kirchliche Lehramt?

Indem von Nell-Breuning so dem Einwand begegnet, Pius XII. habe mit der These, der Eigentümer müsse Herr seiner wirtschaftlichen Entscheidungen bleiben, die Möglichkeit der wirtschaftlichen Mitbestimmung ausgeschlossen, ergibt sich doch noch die Frage, wie weit sich die wirtschaftliche Mitbestimmung beim Lohnarbeitsverhältnis vertreten, wenn auch nicht naturrechtlich fordern läßt. Die gleichberechtigte Position im obigen Sinn geht von einem Gesellschaftsverhältnis aus. Anteilseigner und Arbeiter tragen gerechterweise gemeinsam die Folgen der Kooperation. Hier greift die Arbeit nicht in das Eigentumsrecht ein, weil es sich um eine freiwillige Vereinbarung handelt.

Für die aktuelle Forderung auf wirtschaftliche Mitbestimmung ist also dies entscheidend: Angestrebt wird eine Unternehmensverfassung, die die rechtliche Zuordnung von Arbeitskräften, Unternehmensleitern und Eigentümern der Produktionsmittel so regelt, daß die herkömmliche Vorrangstellung der Produktionsmittelbesitzer überwunden wird. Denn diese historische Tradition sei „vollendeter Widersinn“. „Eigentumsrecht besagt Verfügungsrecht über Sachen, niemals aber Herrschaft über Menschen“ (Nell-Breuning, Worum geht es bei der Mitbestimmung?, in „Stimmen der Zeit“, 91. Jhg., April-Heft, S. 268). Die gleichberechtigte Zusammenarbeit freier Personen soll in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft bewerkstelligt werden. Als juristische Person hat diese bisher die Arbeitskräfte ihrer Weisungsbefugnis unterworfen. In Zukunft sollen Vermögensbesitzer und Arbeitskräfte gemeinsam das Unternehmen begründen, die Unternehmensleitung bestellen und dieser die Verfügungsmacht über das Produktivvermögen und die Weisungsbefugnis übertragen. So werde der Würde der Personen entsprochen, Eigentümer und Arbeitnehmer seien in das Unternehmen integriert, der „Interessenmonismus“ sei behoben, und das Kapitalrisiko werde nun dem Arbeitsplatzrisiko gleichgestellt. Wegen der vollen Haftung des Eigentümer-Unternehmers sei diese Rechtsform und damit die paritätische Mitbestimmung dort nicht möglich. So stellt sich P. v. Nell-Breuning vor, „daß eine voll ausgebaute Unternehmensverfassung nur auf Großunternehmen Anwendung findet, die ohnehin eine institutionalisierte Unternehmensleitung haben; die Rechtsstellung der Arbeitnehmer der großen Zahl mittlerer und kleiner Unternehmen kann dann auf andere, der Eigenart dieser Unternehmen besser angepaßte Weise gesichert und gestärkt werden“ (a. a. O., S. 274).

Die Position der Gundlach-Schule

Daß die bisherige kirchliche Lehre das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht nicht ausschließt, geht bereits aus einer Ansprache Pius' XII. an die Soziale Woche in Turin 1952 hervor, in der er zur Beteiligung der Arbeiter an der Leitung des Betriebs ausführte: „Das hindert die Unternehmer aber nicht, den Arbeiter in irgendeiner Form und bis zu einem gewissen Grade an ihr zu beteiligen, wie es auch den Staat nicht hindert, der Arbeiterschaft die Befugnis einzuräumen, in der Leitung des Unternehmens ihre Stimme zu Gehör zu bringen, jedenfalls in solchen Betrieben und solchen Fällen, in denen die sich selbst überlassene Übermacht des anonymen

Kapitals sich offensichtlich gemeinschädlich auswirkt“ (Utz-Groner 3374). Darin wird deutlich, daß bei der sozialetischen Beurteilung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer nicht allein das Recht auf Eigentum den Ausschlag gibt, sondern das Recht der freien Vereinbarung und des Allgemeinwohls für die Abwägung von Bedeutung werden können.

Die von einer Befürwortung der wirtschaftlichen Mitbestimmung gänzlich abweichende Meinung der Gundlach-Schule vertritt der Leiter der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentrale Mönchengladbach, P. A. Rauscher SJ. Dem besonderen Charakter der Arbeit als personal prägende Tätigkeit und Quelle des Reichtums entspreche die personelle und soziale Mitbestimmung, das Arbeits- und Sozialrecht, die breite Eigentumsförderung, schließlich die überbetriebliche Kooperation von Arbeit und Kapital. Diesem Rechte diene aber nicht die wirtschaftliche Mitbestimmung. Denn nicht die Arbeit, sondern das Eigentum sei das grundlegende Ordnungselement der Gesellschaft, sonst müßte jenes ein Naturrecht sein, „das unumschränkt in allen Verhältnissen Gültigkeit beansprucht“. Es stehe aber nicht das Verhältnis zwischen der (personalen) Arbeit und materiellen Gütern zur Diskussion, sondern das zwischen der personalen Arbeit und dem personalen Eigentumsrecht an Gütern, die „mindestens ebenso Ausfluß der menschlichen Person und ihrer Selbständigkeit wie die Arbeit“ sei. Denn die Arbeit finde ihre Sinnerfüllung im zum Eigentum gewordenen Arbeitsprodukt, sei damit der „körperhaft organisierte Ausfluß dieses inhaltlichen Lebens Arbeit“ („Aussprache“, Oktober 1965).

Wenn so die Arbeit zum Eigentum „gerinnt“, erhebt sich die Frage, ob damit nicht das Problem der Stellung der Arbeit im Wirtschaftsvollzug zu elegant hinwegdefiniert wird. Müßte sich dann nicht die Mitbestimmung nach dem Arbeitseinkommen richten? Und kann das im Unternehmen wirkende Vermögen eines Aktionärs als personales Eigentum angesehen werden?

Die Gegenargumente

Die Kritiker dieser Meinung heben daher auch den Tatbestand hervor, daß das Produktivvermögen in den Kapitalgesellschaften im Gegensatz zu den Eigentümer-Unternehmen anonym wirkt. Die personale Komponente habe sich bei diesem Faktor „Kapital“ gänzlich verflüchtigt. Abgesehen davon, daß die Verfügungsmacht der Eigentümer weit über ihr Maß an Haftung — das überdies durch staatliche Bürgschaften noch abgesichert werden kann — hinausgehe, könne man auch nicht mehr von einem unantastbaren Eigentumsrecht sprechen. Kapitalinstitute, Zulieferer oder Abnehmer, Tarifvereinbarungen und die öffentliche Hand nähmen bereits Möglichkeiten solcher Eingriffe wahr. Daher gelte die dem Eigentum zugewiesene Funktion, grundlegendes Ordnungsprinzip zu sein, „insofern es die Verantwortlichkeiten klar abgrenzt und dadurch die Ordnung und Leitung des sozialwirtschaftlichen Prozesses gewährleistet“ (Rauscher), nicht mehr überall und ausschließlich. O. von Nell-Breuning ist auf Grund heutiger industriewirtschaftlicher Gegebenheiten der Meinung, das Eigentum könne im Wirtschaftsprozeß bloß instrumentalen Charakter haben. Es gehe jetzt darum, bei Anerkennung der Bedeutung und Unentbehrlichkeit des Rechtsinstituts Eigentum der Arbeit „als der anderen und noch wichtigeren tragenden Säule menschlicher Gemeinschaft“ gerecht zu werden

und sie „in die ihr gebührende Stellung als Ordnungsprinzip und Strukturelement von Gesellschaft und Wirtschaft“ einzusetzen („Welt der Arbeit“, 25. 2. 66, S. 8).

Die Fragestellung des Schemas 13

Die Konsequenz dieser Auffassung läßt sich so zusammenfassen: Eigentum, das als Erwerbsvermögen eingesetzt wird, ist funktionell Kapital. Dem Kapitalinteresse aber darf das personale Interesse der Arbeit nicht untergeordnet werden. Wo der Eigentümer selber mitarbeitet und existentiell ebenso wie der Arbeiter das Risiko des Arbeitsplatzes trägt, kann er weitergehende Rechte gegenüber der Arbeit geltend machen als in der Kapitalgesellschaft. Es ist also konkret eine Abwägung vorzunehmen zwischen verschiedenen Rechten, und zwar unter dem Gesichtspunkt, wieweit in den einzelnen Unternehmensformen die Eigentümerhaftung, das Arbeitsplatzrisiko, das Gemeinwohlinteresse, die Unternehmerfunktion zum Zuge kommen und Geltung beanspruchen können.

Daß die Aussagen des Konzils in Abschnitt 68 der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute für die spezifische Fragestellung der deutschen Diskussion keine positive oder negative Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Auffassung gebracht haben, dürfte inzwischen feststehen. Die Kommentare zum Konzilstext zeigen den sehr weiten Interpretationsspielraum. Während v. Nell-Breuning der Meinung ist, die Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes seien „minimal ... im Vergleich zu dem, was das Konzil als erstrebenswert hinstellt“ (a. a. O., S. 8), sind andere katholische Sozialwissenschaftler der Ansicht, daß die Ausführungen gerade wegen der Wahl der entscheidenden Begriffe eher unserem Betriebsverfassungsgesetz als dem Mitbestimmungsgesetz entsprechen. Von der Exegese des Wortes „curatio“ ausgehend, das mit Absicht in Anlehnung an „Quadragesimo anno“ anstelle des härteren „administratio“ eingefügt wurde, kommt Prof. Weber (Münster) zur Überzeugung, hier müsse man mit Gundlach von „Mitverwaltung“ reden. Keinesfalls sei eine „wirtschaftliche Mitentscheidung“, allenfalls eine „Mitgestaltung“ gemeint. Sein Resümee ist: „Die deutsche Form der Mitbestimmung, wie wir sie im Montanbereich kennen, dürfte in den Augen des Konzils kaum Gnade finden“ (Konzil und Mitbestimmung, „Rheinischer Merkur“, vom 11. 3. 66). So ist reichlich Stoff für subtile Auseinandersetzungen

gegeben. Dies scheint jedoch sicher zu sein: Das Konzil wollte mit der Wahl des Wortes „curatio“ wohl nicht die bestimmte Schattierung, die es in der deutschen Diskussion erhält, zementieren. Vielmehr ergibt sich aus der mehrfach geäußerten Stellungnahmen des Vorsitzenden der Sozialkommission der deutschen Bischöfe, des Bischofs von Münster, Prof. Joseph Höffner, daß die „curatio“, an der die Arbeitnehmer tätigen Anteil haben sollen, auch wirtschaftliche und soziale Fragen einschließen kann. Ob im konkreten Fall die wirtschaftliche Mitbestimmung dazugehört, bleibt dem Sachverstand überlassen. Die Dynamik der Konzilspassage kommt immerhin durch das Wörtchen „promoveatur“ zum Ausdruck. Von Bedeutung ist außerdem, daß das Konzil einführend die personale Zusammenarbeit im Unternehmen besonders herausstellt. Auf ihr gründet sich die tätige Teilnahme der verschiedenen Funktionsträger. Als Richtlinie gilt überdies die Aussage in Abschnitt 26 der Konstitution, daß die Gestaltung (ordinatio) der Dinge der (seinsbestimmten) Ordnung der Personen unterzuordnen sei.

Überbetriebliche Mitbestimmung

So ist der Entwicklung und dem Experiment Raum gegeben. Die wirtschaftliche Mitbestimmung wird vom Konzil nicht a priori ausgeschlossen, aber auch nicht ausdrücklich gefordert. Keine der angeführten Lehrmeinungen kann sich überdies auf die Autorität des Konzils berufen.

So bedarf es der vertieften Klärung und verfeinerten Argumentation. Sozialethisch allein ist das Problem nicht zu lösen. Es ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, bei der ökonomische, verfassungsrechtliche, soziale und politische Überlegungen den Ausschlag geben müssen. Gerade unter einem der letztgenannten Aspekte kann die sozialethische Relevanz dann eine besondere Bedeutung dafür oder dagegen bekommen. Erinnert sei an die Forderung auf überbetriebliche Mitbestimmung. Obwohl sie eine lange Tradition in der katholisch-sozialen Tradition aufweisen kann und von den Päpsten mehrfach ausdrücklich bejaht wurde, haben sich ihrer Verwirklichung bislang Widerstände entgegengestellt. Auch diese werden nur zu überwinden sein, wenn die möglichen Auswirkungen gründlich analysiert werden, die gesetzten Ziele damit erreicht werden können und endlich eine politische Mehrheit für die Verwirklichung eintritt.

Aus der Ökumene

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die diesjährige Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die abermals in den vorgesehenen Regionalsynoden für die Bundesrepublik in Berlin-Spandau und für die Sowjetzone in Potsdam-Babelsberg tagen mußte (vom 13. bis 18. März 1966), war eine logische Fortsetzung der Synode vom März 1965, die mit dem Generalthema „Wort Gottes und Heilige Schrift“ sowohl eine Krise in den evangelischen Gemeinden wie das Zweite Vatikanische Konzil positiv und kritisch ansprach (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 364—367).

Außerdem vollzog sie, wenigstens für die Synode-West, die endgültige Verabschiedung der auf der Arbeitstagung vom November 1965 vordiskutierten Denkschrift zur Lage der Heimatvertriebenen (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 699 f. und 701).

Aus dem Bericht von Präses Scharf

Beide getrennt tagenden Teilsynoden behandelten dieses Mal mit Vorrang, von Routinearbeiten abgesehen (Tätigkeitsberichte des Rates und der Ämter der EKD), das Ergebnis des Zweiten Vatikanums, dessen ökumenisch wichtigste Dokumente den Synodalen in einem deutschen Text übermittelt wurden. Die beiden Regionalsynoden nahmen in selbständigen Entschlüssen dazu Stel-